

Bewertung von Aktienoptionen für die Vermögenssteuer

1. Allgemeines

Gemäss § 46 Abs. 1 StG gilt bei Forderungs- oder Beteiligungsrechten mit regelmässiger Kursnotierung diese als Verkehrswert. Dies gilt in der Regel auch für Aktienoptionen.

Längerfristige Optionen mit mehrjähriger Laufzeit sind vermögenssteuerpflichtig. Von einer Besteuerung der kurzfristigen, standardisierten Aktienoptionen wird bei der Vermögenssteuer abgesehen. Dieser Praxis liegen die folgenden Überlegungen zu Grunde:

2. Längerfristige Optionen mit mehrjähriger Laufzeit

Die längerfristigen Optionen stehen vorwiegend im Zusammenhang mit den Anleihen auf dem Kapitalmarkt. Sie sind mit Optionsscheinen ausgerüstet und verfügen über eigene Valorennummern. Diese Optionsscheine, die nach den Kriterien von kotierten Wertpapieren bewertet werden, sind **vermögenssteuerpflichtig**.

3. Kurzfristige, standardisierte Optionen

Die kurzfristigen, standardisierten Optionen haben weder einen Optionsschein noch eine eigene Valorennummer, mit der sie im Depot erfasst werden. Die Optionen verkörpern ein Recht, nicht aber die Pflicht, ein bestimmtes Basisobjekt zu einem vereinbarten Preis innerhalb eines festgelegten Zeitraumes zu kaufen oder zu verkaufen. Das Entscheidungsrecht hat nur der Optionskäufer, der dem Verkäufer der Option eine Optionsprämie zu bezahlen hat. Der Optionskäufer geht keinerlei Erfüllungspflichten ein.

Während der Laufzeit der Option ist der Verkäufer oder Käufer (je nach Optionsart) Eigentümer der Aktien, die der Option zugrunde liegen. Er hat also, wenn der Stichtag der Vermögensbewertung in die Laufzeit fällt, seine Aktien für die Vermögenssteuer zum Steuerkurs zu deklarieren.

Würde man nun den Berechtigten verpflichten, seine Option bei der Vermögenssteuer zu deklarieren, so müsste man als Konsequenz dem zum Verkauf der Aktien Verpflichteten einen Einschlag gewähren, was steuerlich zu einer Patt-Situation führen würde.

Kurzfristige, standardisierte Optionen werden daher im Kanton Thurgau nicht mit der Vermögenssteuer erfasst.